

Landratsamt Neu-Ulm
Az.: 43-6190.5

Vollzug der Wassergesetze und
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kiesabbau, vorübergehende Freilegung des Grundwassers und anschließende Wiederauffüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 758 (Teilfläche) und 759 der Gemarkung Oberelchingen
Antragstellerin: Karl Daferner GmbH & Co. KG, Elchingen

Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Karl Daferner GmbH & Co. KG hat mit Bescheid vom 04.01.1984 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Kiesabbau mit anschließender Wiederauffüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 758 (Teilfläche) und 759 der Gemarkung Oberelchingen erhalten. Die Erlaubnis ist befristet und wurde in der Vergangenheit mehrmals verlängert. Der Kiesabbau ist abgeschlossen.

Die Frist für die Verfüllung des Abbaugebiets wurde zuletzt mit Änderungsbescheid vom 19.12.2012 bis zum 31.12.2020 verlängert.

Die Firma Karl Daferner GmbH & Co. KG hat nun die erneute Verlängerung der Frist für die Wiederverfüllung bis zum 31.12.2027 beantragt.

Bei der geplanten Fristverlängerung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 c) UVPG. Das Vorhaben fällt unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG. Für das Änderungsvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben (§ 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG). Zur Feststellung der UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 c) UVPG ist bei Änderungsvorhaben lediglich die Änderung der eingreifenden Maßnahme als das zu beurteilende Vorhaben anzusehen. Die Vorprüfungskriterien sind daher hier lediglich auf die bloße Fristverlängerung anzuwenden.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen. Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen Einwirkungen auf die Schutzgüter wie z.B. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft. Eine Gefährdung der Menschen ist durch die zeitliche Verschiebung des Vorhabens nicht zu besorgen. Somit ist für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind in einem Aktenvermerk vom 29.09.2020, Az. 43-6190.5 angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Naturschutz und Landschaftsplanung, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Neu-Ulm, 29.09.2020

Volkmer